

Rubriken werden aber diese Worte erst nach der Reinigung der Patene gesprochen.“ Ebenso sagt er in der folgenden Nummer (n. 268): „Den Kelch in die Hand nehmend spricht der Priester die Worte: Calicem salutaris . . ., wenn er sie nicht schon früher beim Einstimmen der Partikeln und während des Abstreifens der Patene gesprochen hat.“

Andere Autoren aber glauben, dass man diese Worte nur nach der extersio patenae, während man den Kelch ergreift, sprechen dürfe. So Meratus (ad Gavatum t. I. p. II. tit. X. n. 12). Ebenso urtheilt der hl. Alphonsus und nach ihm die meisten Rubricisten; so, um einen oder den andern anzuführen, J. Fornici (Institution. Lit. p. I. c. 31), Jos. Schneider S. J. in seinem Manuale Sacerdotum und Hartmann in seinem Repertorium. Aber auch schon Benedict XIV. hat in seinem Buche De Sacrificio Missae diese Ansicht vertreten. Wenn man auf die Zahl und die Bedeutung der Autoren sieht, so verdient entschieden diese Meinung den Vorzug. Aber auch aus inneren Gründen scheint diese Meinung den Vorzug zu verdienen. Die Rubriken in ordine missae sind kurz gehalten und finden die gewünschte Erläuterung in den rubricis generalibus, welche in unserem Falle die Abfolge der Ceremonien und Worte genau bestimmen, während die Specialrubriken mehr summarisch gehalten sind. Ebenso verdient in unserer Frage der Grundsatz besondere Beachtung, dass die Handlungen und die Worte übereinstimmen müssen; diese Übereinstimmung ist aber vorhanden, wenn man die Worte Calicem salutaris accipiam spricht, während die Hand eben den Kelch ergreift. — Gleichwohl, so bemerkt der Monitore Ecclesiastico, möchten wir jenen nicht ganz verurtheilen, der sich einfach an die Specialrubriken in ordine missae hält, weil ja diese die gewichtigsten und die authentischen Führer sind, an welche wir uns bei der Darbringung der heiligen Messe zu halten haben.

Salzburg.

Jg. Rieder, Spiritual.

VIII. (Noch einmal die vollkommene Neue.) Im Hest III des Jahrganges 1893 schrieb der hochw. Herr Domkapitular Dr. Müller in Wien einen sehr instructiven und fürs praktische Leben äußerst wichtigen Artikel über die vollkommene Neue. Wir sind mit den Ausführungen ganz einverstanden. Nur könnte vielleicht noch eine genauere Auskunft erwünscht sein über folgende Fragen:

1. Erseht die vollkommene Neue, verbunden mit dem Vorsatz zu beichten, nur im Nothfalle das Sacrament der Buße?
2. Muss der Vorsatz zu beichten, das votum sacramenti ausdrücklich mit dem Neueact verbunden sein, damit die contritio auch die Todsünde tilge?

3. Ist der Vorsatz zu beichten so zu verstehen, dass man sich bei Erweckung der vollkommenen Reue vornehme, sobald als möglich zu beichten?

Wer sich in den Religionshandbüchern und den Commentaren zu den Katechismen betreffs der vollkommenen Reue umgeschaut hat, wird auf diese drei Fragen nicht überall die gleichen und am allerwenigsten präzise und klare Antworten gefunden haben. Und doch leuchtet ein, dass gerade über diese Fragen vollständige Klarheit herrschen sollte.

ad 1. Gewöhnlich wird gelehrt, dass die vollkommene Reue die Todsünden tilge im Nothfalle d. h. im Falle, dass ein Mensch in Todesgefahr ist und kein Priester da ist, dem man beichten kann. Ist nun das richtig? Beschränkt sich die Kraft der vollkommenen Reue nur auf den Nothfall? Die Kirche lehrt anders. Das Concil von Trient spricht nicht von einem solchen Nothfalle, sondern lehrt allgemein (Sess. XIV c. 4), dass die contritio caritate perfecta den Menschen wieder mit Gott versöhne priusquam hoc sacramentum (scil. poenitentiae) actu suscipiatur. Also in allen Fällen, in und außer der Todesgefahr, zu jeder Zeit und in allen Lagen des menschlichen Lebens kann der Todsünder auch vor der Beicht durch die vollkommene Reue wieder den Gnadenstand erlangen. Wie verhält es sich aber mit dem votum sacramenti, mit dem Vorsatz zu beichten?

ad 2. Das Tridentinum lehrt l. c., dass ohne dieses votum sacramenti der contritio keine sündentilgende Kraft zukomme. Verlangt aber das Tridentinum auch, dass dieses votum ausdrücklich explicite gemacht werde oder genügt es, wenn das votum implicite in die Reue eingeschlossen wird? Nach dem Wortlaut des Tridentinums genügt das letztere. Sancta synodus docet . . . ipsam nihilominus reconciliationem ipsi contritioni sine sacramenti voto, quod in illa includitur, non esse adscribendam. Hiezu bemerkt der hl. Alfons de Liguori in seiner Theologia moralis im Tract. de poenit. cap. 1. n. 437 de contrit.; quod in alio includitur, implicitum est, non explicitum. Dass ein votum confessionis bei der vollkommenen Reue ausdrücklich und explicite gemacht werde, ist nach Ansicht des hl. Alfons auch deswegen nicht erforderlich, quia illi, qui habet notitiam confessionis, non est necesse, ut dum conteritur, confessionis recordetur, sed sufficit, ut illum non excludat. Diese notitia confessionis hat aber jeder Christ und es genügt also zur Vergebung einer Todsünde die vollkommene Reue allein, auch wenn man dabei gar nicht an das Beichten denkt, nur dann würde die vollkommene Reue ihre sündentilgende Kraft verlieren, wenn der Sünder willens wäre, seine Sünden überhaupt nicht zu beichten und sich mit einem Acte der Liebereue zu begnügen. Darum sagen wir mit Lehmkühl (theol. mor. tom. II n. 279): sufficit illud votum sacramenti, quod eo ipso

existit, quod aliquis actum perfectae contritionis seu caritatis elicit. Damit ist auch schon unsere dritte Frage beantwortet: Ist der Vorsatz zu beichten (votum sacramenti) so zu verstehen, dass man sich bei Erweckung der vollkommenen Reue vornehme, sobald als möglich zu beichten?

ad 3. Hierauf antworten wir mit Lehmkühl l. c.: Votum sacramenti non necessario continet propositum illud quam primum suscipiendi. Was bedeutet auch die Redensart „sobald als möglich beichten“? Kann das nicht jeden Tag oder doch jeden Samstag oder Sonntag geschehen, wenigstens von vielen, die Todsünden begehen? Wäre dieses propositum bei der Liebesreue nöthig, dann würden viele trotz vollkommener Reue in der Todsünde bleiben, weil sie eben nicht sobald als möglich beichten wollen. Enthält der Satz Lehmkühls die kirchliche Lehre, dann ist es außer allem Zweifel, dass die vollkommene Reue auch die Todsünden eines Christen tilgt, der nur einmal im Jahre nach kirchlicher Vorschrift beichtet, selbst wenn er diese Todsünden fast ein Jahr vor seiner Beicht begangen hat und sich vornimmt, er wolle dann an Ostern, wenn er zur Beicht gehe, diese Sünden sagen. Daraus folgt: Es geht nicht an, einem Todsünder zu sagen, du musst jetzt beichten, wenn du nicht in die Hölle kommen willst, sondern wollen wir kirchlich correct sprechen, dann werden wir in Predigt und Katechese sagen: Wer eine Todsünde begangen hat, soll doch als bald die vollkommene Reue erwecken, durch die vollkommene Reue kommt er wieder in den Stand der Gnade; gleichwohl aber ist nöthig, dass man, wenn man einmal zur Beichte geht, auch diese Sünde, über welche man die Liebesreue erweckt hat, beichte. Das ist kirchlich correct und das allein ist für den Christen nothwendig, der das Unglück hatte, schwer zu sündigen. Die vollkommene Liebesreue zu erwecken ist aber für einen Christen, der guten Willens ist und um diese Gnade betet, nicht besonders schwierig.

Ob aber trotz all dem die baldige Beicht nach begangener Todsünde nicht zu ratzen sei, ist eine andere Frage. In praxi wird man den Gläubigen die baldige Beicht oft anrathen müssen, weil eben der eine oder andere sich zu einer contritio nicht empor schwingt und bei der attritio, die nur in Verbindung mit der Absolution von den schweren Sünden reinigt, stehen bleibt. Wir haben uns erlaubt, diese unsere Ansichten den geneigten Lesern dieser Zeitschrift vorzulegen und wir sind gerne bereit, wenn wir etwa irriges vorgetragen haben sollten, uns eines besseren belehren zu lassen.

Cannstatt (Württemberg).      Stadtpfarrer Dr. Späth.

IX. (Ein seltener canonischer Casus oder der Verlust des Titels „Pfarre“ in einer Dorfgemeinde.)